

Kompakt-Ausgabe

April 2009

<input checked="" type="checkbox"/>	Tipps und Hinweise	
<input checked="" type="checkbox"/>	1 ... für alle Steuerzahler	1
	Datenschutz: Wer hat ein Recht auf Auskünfte? Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer: Abzug als Werbungskosten nicht möglich Wiedereinsetzung bei vordatierten Steuerbescheiden: Einspruchsfrist beginnt mit wirksamer Bekanntgabe	
<input checked="" type="checkbox"/>	2 ... für Unternehmer	2
	Einnahmenüberschussrechnung: Einmal wirksam getroffene Entscheidung muss nicht jährlich wiederholt werden Vorsicht bei Rechnungen: Genauere Leistungsbeschreibung für Vorsteuerabzug notwendig!	
<input checked="" type="checkbox"/>	3 ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	3
	Rentenbesteuerung: Nachgelagerte Rentenbesteuerung ist verfassungsgemäß Steuerbilanz: Wann sind Rückstellungen für Jubiläumszusagen zulässig?	
<input checked="" type="checkbox"/>	4 ... für GmbH-Geschäftsführer	3
	Pauschalierung für Zukunftssicherungsleistungen: Beendigung des Dienstverhältnisses trotz Weiterbeschäftigung? Pensionszusagen: Erdienbarkeit gilt für Erstzusage und nachträgliche Erhöhungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	5 ... für Hausbesitzer	4
	Mietverträge mit Angehörigen: Fremdvergleich ist erforderlich	
	Wichtige Steuertermine April 2009	
	14.04. Umsatzsteuer	
	Lohnsteuer	
	Solidaritätszuschlag	
	Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.	
	Zahlungsschonfrist: bis zum 17.04.2009. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet	

Tipps und Hinweise

... für alle Steuerzahler

Datenschutz

Wer hat ein Recht auf Auskünfte?

Als Steuerpflichtiger haben Sie gegenüber dem Finanzamt grundsätzlich das Recht, auf Antrag über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten informiert zu werden. Für die Erteilung von Auskünften über gespeicherte Daten hat die Finanzverwaltung jetzt neue Grundsätze festgelegt. Danach sind die Finanzbehörden nur dann zu Auskünften über gespeicherte Daten verpflichtet, wenn Sie **als Beteiligter an einem Besteuerungsverfahren ein berechtigtes Interesse** an einer Auskunft darlegen können.

Beispiel: Ein berechtigtes Interesse ist in einem Erbfall gegeben, wenn Sie als Antragsteller durch die Auskunft in die Lage versetzt werden, zutreffende und vollständige

Steuererklärungen abzugeben. Hinsichtlich solcher Daten, die ohne Beteiligung und ohne Wissen des Beteiligten erhoben wurden, liegt ein berechtigtes Interesse vor.

Dagegen benennt die Verwaltung eine Vielzahl von Gründen, aufgrund derer sie ihrer Meinung nach nicht zu einer Auskunft verpflichtet ist.

Hinweis: Falls Sie Anlass haben, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu verlangen, prüfen wir gerne, ob ein solcher Antrag Aussicht auf Erfolg haben kann.

Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer

Abzug als Werbungskosten nicht möglich

Wenn Sie 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine Steuer entstanden ist, eine Steuererstattung und entsprechende Erstattungszinsen vom Finanzamt erhalten, müssen Sie diese Zinsen auch versteuern. Im

umgekehrten Fall müssten demnach Steuernachzahlungen, das heißt auch die Nachzahlungszinsen, steuerlich als Werbungskosten abziehbar sein. Die Richter des Bundesfinanzhofs (BFH) haben jedoch entschieden, dass dies nicht der Fall ist. Der Abzug von Nachzahlungszinsen als Werbungskosten ist ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie den nachzuzahlenden Betrag vor Nachzahlung zur Erzielung von Einkünften aus Kapitalvermögen eingesetzt haben. In einem aktuellen Fall bestätigte der BFH die bisherige Rechtsauffassung der Finanzverwaltung und betonte, dass gegen diese Regelung keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

Übrigens: Das Abzugsverbot erstreckt sich auf die Einkommensteuer und die auf diese Steuer entfallenden Nebenleistungen, beispielsweise Verspätungszuschläge, Zinsen und Säumniszuschläge.

Wiedereinsetzung bei vordatierten Steuerbescheiden

Einspruchsfrist beginnt mit wirksamer Bekanntgabe

Gegen einen von der Finanzbehörde erlassenen Steuerbescheid können Sie als betroffener Steuerpflichtiger Einspruch einlegen, falls Sie feststellen, dass der Inhalt des Steuerbescheids nicht zutreffend ist. Sie müssen den Einspruch schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids bei der zuständigen Finanzbehörde einlegen. Versäumen Sie die Einspruchsfrist, müssen Sie grundsätzlich den Inhalt des bekanntgegebenen Steuerbescheids gegen sich gelten lassen.

Auf Antrag besteht allerdings die Möglichkeit der **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**, falls Sie ohne Verschulden die gesetzliche Einspruchsfrist versäumt haben. Diesen Antrag müssen Sie innerhalb der einmonatigen Wiedereinsetzungsfrist mit Begründung bei der zuständigen Finanzbehörde einreichen.

In der Verwaltungspraxis werden Steuerbescheide grundsätzlich nicht vor dem auf dem Bescheid angegebenen Datum zur Post gegeben. Das gilt auch dann, wenn das Rechenzentrum der Finanzverwaltung die Bescheide nicht unmittelbar an die Steuerpflichtigen versendet, sondern sie den Finanzämtern vordatiert zur Prüfung und anschließenden Bekanntgabe zuleitet.

Wird Ihnen ein Steuerbescheid vor dem Datum des Bescheids zugestellt und wirksam bekanntgegeben, so **beginnt die Einspruchsfrist mit Bekanntgabe des Bescheids**. In

einem aktuellen Fall entschied der Bundesfinanzhof, dass Steuerpflichtigen, die darauf vertraut haben, dass die Frist nicht vor Ablauf eines Monats nach dem Datum des Bescheids endet, regelmäßig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist.

... für Unternehmer

Einnahmenüberschussrechnung

Einmal wirksam getroffene Entscheidung muss nicht jährlich wiederholt werden

Der Gewinn kann grundsätzlich entweder durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanz) oder durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt werden. Sie können Ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, wenn Sie nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu erstellen, und auch freiwillig keine Bücher führen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Entscheidung für eine bestimmte Gewinnermittlungsart eine „**Grundentscheidung**“ sei, die nicht jährlicher Wiederholung bedürfe. Somit müssen Sie die dem Finanzamt gegenüber wirksam getroffene Entscheidung, den Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung zu ermitteln, **nicht jährlich wiederholen**. Nach Ansicht des BFH muss die Finanzbehörde davon ausgehen, dass Sie so lange bei der einmal gewählten Gewinnermittlungsart bleiben, bis Sie Gegenteiliges gegenüber der Finanzbehörde bekunden.

Hinweis: Die Finanzbehörde fordert von Steuerpflichtigen, die einen Umsatz von mehr als 500.000 € im Kalenderjahr oder einen Gewinn von mehr als 50.000 € erzielen, dass Sie den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln. Bei einmaligem Überschreiten der Umsatz- oder Gewinngrenze empfiehlt sich der Kontakt mit der Finanzbehörde. Können Sie plausibel und nachvollziehbar darlegen, dass die Umsatz- bzw. Gewinngrenze nur einmalig überschritten wurde, wird die Finanzbehörde in der Regel von einer Aufforderung zur Buchführungspflicht absehen.

Vorsicht bei Rechnungen

Genauere Leistungsbeschreibung für Vorsteuerabzug notwendig!

Sie können als Unternehmer die in Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von anderen Unternehmern für Ihr Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuer abziehen. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist das Vorliegen einer **ordnungsgemäßen Rechnung**.

Die Rechnung muss Angaben tatsächlicher Art enthalten, die eine **Identifizierung der abgerechneten Leistung** ermöglichen. Dabei muss die Bezeichnung der Leistung eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung ermöglichen. Die Leistungsbeschreibung „für technische Beratung und Kontrolle im Jahr 1996“ reicht nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht aus. Im Streitfall entschied der BFH, dass das Attribut „technisch“ eine Vielzahl unterschiedlicher Leistungen bezeichne. Lässt sich die ausgeführte Leistung weder aus den sonstigen Angaben in der Rechnung noch aus Geschäftsunterlagen weiter konkretisieren, liegen die formellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nicht vor.

Hinweis: Prüfen Sie die **Eingangsrechnungen stets sorgfältig**. Fehlen in der Rechnung Angaben tatsächlicher Art, die eine Identifizierung der abgerechneten Leistung

ermöglichen, sollte die Identifizierung zumindest aus anderen Geschäftsunterlagen eindeutig und leicht möglich sein. Andernfalls besteht das Risiko, dass das Finanzamt Ihnen den Vorsteuerabzug aus formellen Gründen verwehrt.

... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Rentenbesteuerung

Nachgelagerte Rentenbesteuerung ist verfassungsgemäß

Die Besteuerung der Alterseinkünfte wurde 2005 durch das Alterseinkünftegesetz neu geregelt. Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der berufsständischen Versorgungswerke werden seitdem wie Beamtenpensionen nachgelagert in voller Höhe besteuert. Der Systemwechsel erfolgt schrittweise und mit einer langfristigen Übergangsregelung. Die Besteuerung von Renten ab dem Veranlagungszeitraum 2005 erfolgt mit 50 % und erhöht sich für jeden neu hinzukommenden Rentenjahrgang bis 2020 schrittweise um 2 %. In den nachfolgenden Jahren bis 2040 steigt dieser Anteil schrittweise um 1 % bis zur vollen Besteuerung.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Gesetzgeber mit der Umstellung auf die nachgelagerte Rentenbesteuerung die Grenzen seines **Gestaltungsspielraums nicht überschritten** hat. Sofern nicht gegen das Doppelbesteuerungsverbot verstoßen wird, bestehen gegen die Besteuerung der Renteneinkünfte eines vormals Selbständigen im Rahmen der Übergangsregelung des Alterseinkünftegesetzes **keine verfassungsrechtlichen Bedenken**.

Hinweis: Die Finanzverwaltung wird 2009 verstärkt prüfen, ob die Bezieher von Rentenzahlungen ihre Alterseinkünfte in den Jahren 2005 bis 2008 zutreffend erklärt haben. Für die Veranlagungsjahre 2005 bis 2008 werden den Finanzbehörden in der Zeit vom 01.10.2009 bis 31.12.2009 Rentenbezugsmitteilungen übersendet. Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 werden die Mitteilungen automatisch bis zum 30.03. des Folgejahres übermittelt.

Steuerbilanz

Wann sind Rückstellungen für Jubiläumszusagen zulässig?

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist eine Rückstellung für Jubiläumszuwendungen in der Steuerbilanz nicht davon abhängig, dass die Zusage rechtsverbindlich, unwiderruflich und vorbehaltlos erteilt worden ist. **Eine einfache schriftliche Zusage reicht vielmehr aus.** Es muss aber - wie bei jeder Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten - **am Bilanzstichtag wahrscheinlich sein, dass in der Zukunft entsprechende Leistungen erbracht werden.**

Die Finanzverwaltung, die bislang eine weitaus strengere Meinung vertrat, hat sich erfreulicherweise der Richtermeinung angeschlossen und hat jetzt drei Voraussetzungen definiert.

- Die Bildung einer Rückstellung für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums ist nur zulässig, wenn das maßgebende Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre bestanden hat, die Zuwendung das Bestehen eines Dienstverhältnisses von mindestens 15 Jahren voraussetzt und die Zusage schriftlich erteilt wird.
- Eine Rückstellung kann nur dann angesetzt werden, wenn Sie als Arbeitgeber ernsthaft damit rechnen müssen, aus der Zusage auch tatsächlich in Anspruch genommen zu

werden.

- Es ist nicht erforderlich, dass die Zusage rechtsverbindlich, unwiderruflich und vorbehaltlos erteilt wird. Bei Verpflichtungen mit Widerrufsvorbehalten prüft die Verwaltung zusätzlich, ob die Entstehung der Verbindlichkeit nach der bisherigen betrieblichen Übung oder nach den objektiv erkennbaren Tatsachen am zu beurteilenden Bilanzstichtag wahrscheinlich ist.

Hinweis: Haben Sie Ihren Arbeitnehmern Zuwendungen für den Fall eines Dienstjubiläums zugesagt, prüfen wir gerne für Sie, welche Auswirkungen sich aufgrund der geänderten Verwaltungsauffassung für Ihre Steuerbilanz ergeben.

... für GmbH-Geschäftsführer

Pauschalierung für Zukunftssicherungsleistungen

Beendigung des Dienstverhältnisses trotz Weiterbeschäftigung?

Arbeitgeber können die Lohnsteuer von Zuwendungen zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an eine Pensionskasse mit einem Pauschsteuersatz von 20 % der Beträge und Zuwendungen erheben. Voraussetzung für die Lohnsteuerpauschalierung ist, dass der Arbeitnehmer die Zuwendungen (Beiträge an die Direktversicherung) aus einem ersten Dienstverhältnis bezieht.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit der Frage beschäftigt, ob eine **Beendigung des ersten Dienstverhältnisses trotz Weiterbeschäftigung** eines GmbH-Geschäftsführers vorlag. Ein Dienstverhältnis kann auch dann beendet sein, wenn der Arbeitnehmer und sein bisheriger Arbeitgeber im Anschluss an das bisherige Dienstverhältnis ein neues vereinbaren. Jedoch darf das neue Dienstverhältnis nicht das alte fortsetzen.

Nach Ansicht des BFH wird ein bestehendes Dienstverhältnis nicht fortgesetzt, wenn der Arbeitnehmer nach dessen Beendigung mit demselben Arbeitgeber ein **neues Dienstverhältnis zu anderen Bedingungen** aufnimmt und dabei in einem völlig anderen Bereich, in anderer Position, mit einer niedrigeren Vergütung und einer erheblich geringeren Stundenzahl tätig wird und auch die Voraussetzungen für eine Änderungskündigung nicht vorliegen. Wenn das neue Dienstverhältnis mit demselben Arbeitgeber in Bezug auf den Arbeitsbereich, die Entlohnung und die sozialen Besitzstände im Wesentlichen dem bisherigen Dienstverhältnis entspricht, liegt keine Beendigung vor.

Pensionszusagen

Erdienbarkeit gilt für Erstzusage und nachträgliche Erhöhungen

Im Rahmen von Betriebsprüfungen werden Pensionszusagen gegenüber dem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer regelmäßig von der Finanzverwaltung überprüft. Die Gewährung eines Ruhegehalts setzt regelmäßig eine **längere Tätigkeit im Betrieb voraus**, so dass Sie als Geschäftsführer letztlich mit einem Ruhegehalt für die Dienste gegenüber der Gesellschaft belohnt werden (**Erdienbarkeit**).

Sie können sich als beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer Ihrer Kapitalgesellschaft den Pensionsanspruch regelmäßig nur verdienen, wenn zwischen dem Zusagezeitpunkt und dem vorgesehenen Eintritt in den Ruhestand noch ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren liegt. Der Zehnjahreszeitraum gilt sowohl für **Erstzusagen einer Versorgungsanwartschaft als auch für nachträgliche Erhöhungen einer bereits erteilten Zusage**. In einem aktuellen Fall bestätigte der Bundesfinanzhof, dass die Erstzusage und die nachträgliche Erhöhung grundsätzlich auseinanderzuhalten und jeweils **eigenständig** zu prüfen sind.

Hinweis: Sind Sie als beherrschender oder nichtbeherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer im Zeitpunkt der Pensionszusage 60 Jahre oder älter, wird eine Pensionsrückstellung von der Finanzverwaltung steuerlich generell nicht anerkannt und stets wegen der gesellschaftsrechtlichen Veranlassung als verdeckte Gewinnausschüttung eingestuft.

... für Hausbesitzer

Mietverträge mit Angehörigen

Fremdvergleich ist erforderlich

Schließen Sie mit **Angehörigen** einen Mietvertrag ab, sollten Sie besondere Vorsicht walten lassen, dass dies unter fremdüblichen Bedingungen geschieht. Halten die vertraglichen Gestaltungen nämlich dem **Fremdvergleich** nicht stand, wird das Finanzamt mit ziemlicher Sicherheit die Vertragsgestaltung steuerrechtlich nicht anerkennen. **Folge:** Die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mietobjekt können nicht steuermindernd als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend gemacht werden.

So geschehen in einem Fall, den das Finanzgericht Sachsen-Anhalt erst kürzlich entschieden hat. Dort hatten Eltern als Mieter mit ihrem Sohn als Vermieter einen Mietvertrag über eine Wohnung abgeschlossen, die zu diesem Zeitpunkt noch im Alleineigentum der Mutter stand. Erst kurze Zeit später wurde diese Wohnung auf den Sohn und dessen Ehefrau mit der Auflage übertragen, eine Grundsuld zu übernehmen und wiederkehrende Leistungen an die Mutter und deren Ehemann zu zahlen. Die Richter erkannten dieses Mietverhältnis steuerrechtlich nicht an.

Begründung: Ein fremder Mieter, der wie die Mutter gewusst hätte, dass die Wohnung bei Mietbeginn noch in seinem Alleineigentum stand und zukünftig im hälftigen Miteigentum zweier Personen stehen würde, hätte darauf bestanden, dass auch der andere zukünftige Eigentümer als Vermieter mit in den Mietvertrag aufgenommen wird. Nur so könnten im Falle eines Falles beide Vermieter gesamtschuldnerisch insbesondere auf die Überlassung der Mietsache in Anspruch genommen werden. Zudem hätte ein solcher Mieter den Mietzins erst ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Nutzungen und Lasten auf die Erwerber, nicht jedoch bereits für die Zeit davor entrichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Uwe Martens